

Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft - Neue Mutterschafts-Richtlinie tritt zum 01.07.2013 in Kraft

Ab dem 01.07.2013 haben Schwangere Anspruch auf die geänderten Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft. Danach wird zukünftig die Ultraschall-Untersuchung im zweiten Trimenon in eine Basisuntersuchung und eine von der Schwangeren abwählbaren Ergänzungsuntersuchung zur fetalen Morphologie untergliedert.

Wer darf diese Ergänzungsuntersuchung im zweiten Trimenon durchführen?

Eine bestandene Online-Prüfung (ePrüfung) ist die Voraussetzung dafür, Leistungen des neu geschaffenen Anwendungsbereichs AB 9.1a (Systematische Untersuchung der fetalen Morphologie) der Ultraschall-Vereinbarung erbringen und abrechnen zu können. Zur Online-Prüfung zugangsberechtigt sind alle Ärzte, die bereits über eine Genehmigung für den Anwendungsbereich AB 9.1 (Geburtshilfliche Basisdiagnostik) verfügen.

Ärztinnen und Ärzte, die über den AB 9.1 hinaus eine Genehmigung zur Durchführung von Leistungen des AB 9.2 (Weiterführende Differentialdiagnostik des Feten) besitzen, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Prüfung für den AB 9.1a befreit. Dies gilt

- zum einen für Ärzte, die die Genehmigung für den AB 9.2 innerhalb des letzten Jahres vor Inkrafttreten der geänderten Ultraschall-Vereinbarung erhalten haben,
- zum anderen für Ärzte, die die Genehmigung des AB 9.2 bereits länger als ein Jahr besitzen und in den letzten vier Quartalen regelmäßig Leistungen des AB 9.1 sowie des AB 9.2 erbracht haben.

Wie sieht diese ePrüfung aus?

- Jede Prüfung enthält 30 Fragen.
- Zu jeder Frage können gegebenenfalls mehrere Bilder und/oder Videosequenzen gehören.
- Die Fragen beziehen sich auf die in den Mutterschafts-Richtlinien in der Anlage 1a, Abschnitt 2b definierten Organgebiete für das Screening im 2. Trimenon, einschließlich Fragen zur biometrischen Untersuchung.
- Die Prüfungsdauer liegt bei maximal 60 Minuten.
- Jeder zur Prüfung zugelassene Arzt bzw. zugelassene Ärztin hat drei elektronische Prüfungsversuche.
- Das Frageschema hat feste Fragen mit den Antwortoptionen „Ja“, „Nein“ und „Weiß ich nicht.“
- Die Antworten werden wie folgt bewertet:
 - „Richtig“: 2 Punkte
 - „Weiß ich nicht“: 1 Punkt
 - „Falsch“: 0 Punkte
- Die Bestehensgrenze liegt bei 50 von 60 maximal möglichen Punkten.
- Für den Fall, dass jemand nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt oder dreimal nicht bestanden hat, ist ein Kolloquium möglich.
- Es besteht die Möglichkeit, mit einer besonderen Trainingsfallsammlung zu üben, auch um das System kennenzulernen und die Leistungsfähigkeit seines Rechners einschätzen zu können.
- Der Arzt/die Ärztin erhält direkt nach der Prüfung die Mitteilung, dass er/sie die Prüfung erfolgreich absolviert hat.
- Das Trainingsprogramm und die ePrüfung sind über das Mitgliederportal der KVBW unter dem Button „CuraCampus“ zugänglich.

**Wie können die neuen Leistungen abgerechnet werden?
(Gültig ab 01.01.2014)**

GOP	Leistungsinhalt	Bewertung
01770	<p>Betreuung einer Schwangeren gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)</p> <p>Obligater Leistungsinhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungen und Untersuchungen gemäß den Mutterschafts-Richtlinien, ▪ Ultraschall-Untersuchungen nach Anlage 1a ggf. mit Biometrie ohne systematische Untersuchung der fetalen Morphologie und Anlage 1b der Mutterschafts-Richtlinien, ▪ Bilddokumentation(en), <p>einmal im Behandlungsfall</p> <p>Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01770 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.</p> <p>Die Gebührenordnungsposition 01770 kann für die Betreuung einer Schwangeren im Laufe eines Quartals nur von einem Vertragsarzt abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Vertragsärzte in die Betreuung der Schwangeren eingebunden sind (z. B. bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbehandlung)</p> <p>Macht die Schwangere nach Aufklärung gemäß den Mutterschafts-Richtlinien Gebrauch von ihrem Recht auf Nichtwissen und verzichtet auf die Ultraschall-untersuchung(en) nach Abschnitt A Nr. 5 der Richtlinie, hat dieses keine Auswirkung auf die Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungsposition 01770.</p> <p>Die Gebührenordnungsposition 01770 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 33043 und 33044 berechnungsfähig.</p>	1093 Punkte
01771	<p>Zuschlag im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 01770 bei der Ultraschalluntersuchung mit Biometrie und systematischer Untersuchung der fetalen Morphologie im 2. Trimenon gemäß Anlage 1a der Mutterschafts-Richtlinien</p> <p>Obligater Leistungsinhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ - Ultraschalluntersuchung(en) im 2. Trimenon nach Anlage 1a der Mutterschafts-Richtlinien mit Biometrie u. systematischer Untersuchung der fetalen Morphologie, ▪ - Bilddokumentation(en), ▪ - Beratungen, <p>einmal im Behandlungsfall</p> <p>Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01771 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V</p>	440 Punkte

voraus.

Die Gebührenordnungsposition 01771 ist einmal je Schwangerschaft berechnungsfähig.
Die Gebührenordnungsposition 01771 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 33043 und 33044 berechnungsfähig.

Die Aufklärung vor der ersten Ultraschalluntersuchung hat mit Hilfe eines vom GBA verfassten Merkblattes zu erfolgen. <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/anlage/171/>

Eine Abrechnung über das Kostenerstattungsverfahren ist damit nicht mehr möglich.

Das Merkblatt und neue Mutterpässe sind über den Kohlhammer-Verlag zu holen. http://www.kohlhammer.de/wms/instances/kohportal/appDE/Formulare/Verlag-fuer-Aerzte/Online-Bestellformulare-fuer-Kassen-und-KV-Vordrucke-BESTELLFORMULAR_KV_VORDRUCKE/

Bezirksdirektion	Ansprechpartner	Telefon
Nord- und Südbaden	Julia Linse	0721/5961-1166
Nord- und Südwürttemberg	Pia Czech	0711/7875-3282